

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Dr. Marco Mohrmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung

**GLÖZ 2: Wann können niedersächsische Landwirtinnen und Landwirte von der Neuregelung
Gebrauch machen?**

Anfrage des Abgeordneten Dr. Marco Mohrmann (CDU), eingegangen am 10.09.2026 -
Drs. 19/11589,
an die Staatskanzlei übersandt am 16.09.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung vom 23.09.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Zum Antragsjahr 2026 ist § 12a GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) dahin gehend neu gefasst worden, dass die aktive Erneuerung der Grünlandnarbe auf kohlenstoffreichen Böden nach vorheriger, unter bestimmten Bedingungen zu erteilender Genehmigung möglich ist.¹ Mit dem Sachverhalt befasste Fachleute berichten allerdings, dass landwirtschaftliche Betriebe in Niedersachsen von der Neuregelung faktisch noch nicht profitieren können, da zwar eine entsprechende Antragstellung möglich sei, jedoch noch ein Runderlass der zuständigen Ministerien an die für die Bearbeitung und Überprüfung der GAP-Anträge zuständigen Bewilligungsstellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen fehlen würde.

**1. Ist es zu treffend, dass die Neuregelung zu GLÖZ 2 bislang in Niedersachsen administ-
rativ nicht vollumfänglich umgesetzt wurde? Falls ja, warum ist dies der Fall?**

Die Regelungen des § 12a GAPKondV werden bereits von den Bewilligungsstellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) vollumfänglich umgesetzt. Entsprechende Genehmigungen zur Narbenerneuerung nach § 12a Abs. 1 GAPKondV können fortlaufend erteilt werden.

**2. Fehlt - wie aus der Fachwelt berichtet wird - ein Runderlass an die Bewilligungsstellen
der Landwirtschaftskammer Niedersachsen? Falls ja, wann soll dieser Erlass
veröffentlicht werden und in Kraft treten?**

Der notwendige Erlass an die Bewilligungsstellen der LWK ist in Form der Besonderen Dienstanweisung zur Verwaltungskontrolle 2026 am 27.07.2026 veröffentlicht worden und wird vor Ort entsprechend umgesetzt.

**3. Was wird der gegebenenfalls noch fehlende Erlass regeln und warum steht das Fehlen
dieser Regelungen der Anwendung des neu gefassten § 12a GAPKondV im Wege?**

Siehe Antwort zu Frage 2.

¹ Vgl. <https://www.praxis-agrar.de/betrieb/recht/die-gap-gemeinsame-agrarpolitik/gap-2026-was-ist-neu>.